Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0946/2012
Anzahl der Anlagen 5
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

1. *den Jahresabschluss 2011 mit den Teilen:*

   A1 Bilanz
   A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2011
   A3 Anhang 2011
   A4 Anlagenspiegel 2011
   A5 Lagebericht 2011

   festzustellen.

2. *dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von* ***26.169.510,62 €*** *wie folgt zu verwenden:*

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	14.918.801,85 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2010	- 4.900.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2010	- 3.882.004,22 €
Jahresüberschuss 2011	**20.032.712,99 €**
Bilanzgewinn 2011	**26.169.510,62 €**

a) ***4.817.312,26 €*** *Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.*
b) ***5.000.000,00 €*** *Zuführung in die allgemeinen Rücklagen*
c) ***16.352.198,36 €*** *Vortrag auf neue Rechnung*

3. die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle
Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erteilte am 22.03.2012 gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds. EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 16.04.12 nach § 32 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

Nach § 33 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 24.04.2012